

W 00525 / 21

URNr.

Bescheinigung gem. § 181 Abs. 1 Satz 2 AktG

Hiermit wird bescheinigt, dass die geänderten Bestimmungen des umstehenden Gesellschaftsvertrages mit dem gemäß TOP 7, 8, 9 und 10 der Tagesordnung gefassten Beschluss der Hauptversammlung über die Änderung des Gesellschaftsvertrages, diesamtl. Urkunde vom 18.12.2020, URNr. W 180/21 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Diese Bescheinigung ersetzt die Satzungsbescheinigung vom 21.01.2021, URNr. W 220/21.

München, den 03.02.2021




Prof. Dr. Hartmut Wicke,
Notar

**Satzung
ENDOR AG**

**A.
Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1
Firma, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma
ENDOR AG
- (2) Sie hat ihren Sitz in Landshut.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

**§ 2
Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung und der Vertrieb von Eingabe- und Virtual-Realitygeräten für interaktive Unterhaltung, insbesondere für Computerspiele für Personalcomputer und Videospielekonsolen.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern oder sonst damit im Zusammenhang stehen. Ferner darf die Gesellschaft im In- und Ausland Unternehmen gleicher Art oder verwandter Branchen errichten, erwerben oder sich an ihnen beteiligen und Zweigniederlassungen errichten.

**§ 3
Grundkapital**

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 1.937.198,00 (*in Worten: einmillion-neunhundertsevenunddreißigtausendeinhundertachtundneunzig*). Es ist eingeteilt in 1.937.198 Stückaktien.
- (2) Die Aktien lauten auf den Inhaber. Das gilt auch für junge Aktien aus einer zukünftigen Kapitalerhöhung, sofern der Erhöhungsbeschluss keine abweichende Bestimmung erhält.
- (3) Die Form der Aktienurkunden und der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine wird vom Vorstand bestimmt. Der Anspruch eines Aktionärs auf Verbriefung seiner Aktien

ist ausgeschlossen. Die Gesellschaft ist berechtigt, eine oder mehrere Globalurkunden auszustellen.

- (4) Die Gewinnberechtigung junger Aktien aus einer künftigen Kapitalerhöhung für das Geschäftsjahr, in dem die Kapitalerhöhung durchgeführt wird, kann abweichend von § 60 Abs. 2 Satz 3 des AktG geregelt werden.

§ 4

Genehmigtes Kapital

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 17. Dezember 2025 das Grundkapital der Gesellschaft einmalig oder mehrfach um bis zu insgesamt EUR 968.599,00 durch Ausgabe von bis zu 968.599 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2020). Dabei ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen; das gesetzliche Bezugsrecht kann auch in der Weise eingeräumt werden, dass die neuen Aktien von einem Kreditinstitut oder einem nach § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG gleichgestellten Institut mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären der Gesellschaft zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,

- soweit es erforderlich ist, um Spitzenbeträge auszugleichen;
- wenn im Fall einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen die Gewährung der Aktien zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen (einschließlich der Erhöhung bestehender Beteiligungen) oder zum Zwecke des Erwerbs von Forderungen gegen die Gesellschaft erfolgt;
- wenn eine Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen 10 % des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet (§ 186 Abs. 3 Satz 4 AktG); beim Gebrauchmachen dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ist der Ausschluss des Bezugsrechts auf Grund anderer Ermächtigungen nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu berücksichtigen;
- soweit es erforderlich ist, um den Inhabern der von der Gesellschaft ausgegebenen Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Options- bzw. Wandlungsrechts zustehen würde.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Durchführung der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2020 jeweils anzupassen.

§ 5
(freibleibend)

§ 6
(freibleibend)

B.
Der Vorstand

§ 7
Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus einer oder mehreren Personen.
Die Zahl der Mitglieder des Vorstandes bestimmt der Aufsichtsrat.
Der Vorstand hat die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und, soweit vorhanden, der Geschäftsordnung sowie des Geschäftsverteilungsplanes zu führen.
- (2) Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstandes sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes ernennen.

§ 8
Vertretung der Gesellschaft

- (1) Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich oder ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft befugt. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, ist der Vorstand einzelvertretungsberechtigt. Ist eine Willenserklärung gegenüber der Gesellschaft abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Vorstandsmitglied.
- (2) Durch Beschluss des Aufsichtsrates kann einem Vorstandsmitglied Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden, auch wenn mehrere Vorstandsmitglieder bestellt sind.
- (3) Der Aufsichtsrat kann die Mitglieder des Vorstandes von den Bestimmungen des § 181 BGB befreien, sofern dem § 112 AktG nicht entgegensteht.

§ 9

Geschäftsordnung und Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder des Vorstandes gefasst. Besteht der Vorstand aus mehr als zwei Personen, gibt bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung gibt der Aufsichtsrat dem Vorstand eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung des Vorstands hat zu bestimmen, dass bestimmte Arten von Geschäften, insbesondere
 - a) solche, die die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Gesellschaft oder Risikoexpositionen der Gesellschaft grundlegend verändern und
 - b) die Gründung, Auflösung, Erwerb oder Veräußerung von Unternehmensbeteiligungen ab einer vom Aufsichtsrat in der Geschäftsordnung festzulegenden Grenze nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen. Der Aufsichtsrat kann widerruflich die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis von Geschäften allgemein oder für den Fall, dass das einzelne Geschäft bestimmten Bestimmungen genügt, im Voraus erteilen.

C.

Der Aufsichtsrat

§ 10

Zusammensetzung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern.
- (2) Aufsichtsratsmitglieder werden - soweit die Hauptversammlung nicht eine kürzere Amtszeit beschließt - für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet.
- (3) Mitglieder des Aufsichtsrates können ihr Amt durch schriftliche Erklärung an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder den Vorstand mit einer Frist von drei Monaten niederlegen. Das Recht zur Niederlegung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- (4) Ein von der Hauptversammlung gewähltes Mitglied kann von seinem Amt vor Ablauf der Zeit, für die es gewählt worden ist, durch einen mit einfacher Mehrheit gefassten Beschluss der Hauptversammlung abberufen werden.
- (5) Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 11

Der Vorsitzende des Aufsichtsrates und sein Stellvertreter

- (1) Der Aufsichtsrat wählt in der ersten Sitzung nach seiner Wahl (konstituierende Sitzung) aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Stellvertreter hat nur dann die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist. Die Wahl erfolgt für die Amtsdauer der Gewählten.
- (2) Scheiden während der Amtsdauer der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
- (3) Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter leitet die Sitzungen des Aufsichtsrates und gibt Willenserklärungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse ab.
- (4) Sind diese Personen verhindert, übernimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied des Aufsichtsrats den Sitzungsvorsitz, das gleiche gilt in der konstituierenden Sitzung bis zur Wahl des Vorsitzenden.

§ 12

Einberufung, Beschlüsse

- (1) Die Einberufung der Sitzungen obliegt dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter. § 110 AktG bleibt unberührt.
- (2) Die Einberufung kann schriftlich, fernschriftlich, per Telefax, per E-Mail oder fernmündlich erfolgen. Mit der Einberufung sind die Gegenstände der Tagesordnung und die Beschlussvorschläge mitzuteilen. Die Einberufung soll mit einer Frist von mindestens zwei Wochen erfolgen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen.
- (3) Die Sitzungen des Aufsichtsrats finden am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen in der Einladung bekannt gegebenen Tagungsort statt.
- (4) Der Aufsichtsrat muss mindestens zweimal im Kalenderhalbjahr einberufen werden. Solange die Gesellschaft nicht börsennotiert ist, kann der Aufsichtsrat beschließen, nur eine Sitzung im Kalenderhalbjahr abzuhalten.
- (5) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Schriftliche, fernschriftliche, fernmündliche oder andere vergleichbare Formen der

Beschlussfassung, insbesondere auch in der Form von Videokonferenzen sind zulässig, wenn der Aufsichtsratsvorsitzende dies anordnet.

- (6) Für Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen gelten die folgenden Absätze 7 bis 8 entsprechend.
- (7) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter der zuletzt bekannt gegebenen Adresse ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, persönlich oder durch schriftliche Stimmbotschaft an der Beschlussfassung teilnehmen. In jedem Fall müssen mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Aufsichtsratsmitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält.
- (8) Über Gegenstände der Tagesordnung, die nicht ordnungsgemäß angekündigt wurden, kann in der Sitzung nur Beschluss gefasst werden, wenn vor der Beschlussfassung kein anwesendes Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall innerhalb einer vom Aufsichtsratsvorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme schriftlich abzugeben. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn kein abwesendes Aufsichtsratsmitglied innerhalb der Frist der Beschlussfassung widersprochen hat.
- (9) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz oder diese Satzung nicht zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt. Dies gilt auch für Wahlen im Aufsichtsrat. Im Fall der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung die Stimme seines Stellvertreters. Bei der Ermittlung von Abstimmungsergebnissen werden Stimmenthaltungen, gleichgültig ob ausdrücklich oder stillschweigend, nicht mitgezählt.
- (10) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats sind Niederschriften anzufertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen sind.
- (11) Beschlüsse die außerhalb von Sitzungen gefasst werden, sind vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats schriftlich festzustellen und allen Mitgliedern zuzuleiten.

§ 13

Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand der Gesellschaft bei der Geschäftsführung zu überwachen.
- (2) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

- (3) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur die Fassung betreffen.

§ 14

Vergütung des Aufsichtsrates

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für jedes volle Geschäftsjahr ihrer Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat eine feste Vergütung in Höhe von EUR 10.000,00, zahlbar nach Ablauf des Geschäftsjahres. Der Vorsitzende erhält das Doppelte, der stellvertretende Vorsitzende das Eineinhalbfache der Vergütung. Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat nicht während eines vollen Geschäftsjahres angehört haben, erhalten die Vergütung zeitanteilig entsprechend der Dauer ihrer Aufsichtsratszugehörigkeit.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten ferner Ersatz aller Auslagen.
- (3) Die feste Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats ist, soweit die Mitglieder des Aufsichtsrats berechtigt sind die Umsatzsteuer der Gesellschaft gesondert in Rechnung zu stellen und dieses Recht ausüben, gegen Vorlage einer Rechnung im Sinne des § 14 UStG zzgl. der jeweiligen Umsatzsteuer geschuldet. Auf Auslagen anfallende Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet.
- (4) Die Gesellschaft kann zugunsten der Aufsichtsratsmitglieder eine Haftpflichtversicherung (D&O Versicherung) zu marktüblichen und angemessenen Konditionen abschließen, welche die gesetzliche Haftpflicht aus der Aufsichtsrats Tätigkeit abdeckt; dabei soll ein angemessener Selbstbehalt vereinbart werden.

D.

Die Hauptversammlung

§ 15

Ort und Einberufung.

- (1) Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate eines Geschäftsjahres am Sitz der Gesellschaft, in Vilsbiburg oder an einem Börsenplatz in Deutschland statt.
- (2) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder in den gesetzlich vorgesehenen Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen.
- (3) Die Einberufung muss mindestens 30 Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre nach § 16 Abs. 1 anmelden müssen, erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch einmalige Bekanntmachung im Bundesanzeiger.
- (4) Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wem nach Gesetz oder Satzung eine Beschlussfassung der Hauptversammlung erforderlich ist oder das Wohl

der Gesellschaft eine Einberufung erforderlich macht. Ferner ist eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, wenn Aktionäre, deren Anteile allein oder zusammen mindestens dem 20. Teil des Grundkapitals entsprechen, dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.

§ 16

Teilnahme an der Hauptversammlung, Stimmrecht

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die der Gesellschaft ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachgewiesen haben. Als Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung oder zur Ausübung des Stimmrechts reicht ein Nachweis des Anteilsbesitzes in Textform durch den Letztintermediär gemäß § 67c Abs. 3 AktG aus. Der Nachweis des Anteilsbesitzes hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen. Die Anmeldung und der Nachweis müssen der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen, wobei der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung nicht mitzurechnen sind. Der Vorstand ist berechtigt, in der Einberufung der Hauptversammlung eine kürzere, in Tagen zu bemessende Anmeldefrist vorzusehen. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung oder für die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis erbracht hat.
- (2) Jede Stückaktie gewährt eine Stimme. Jeder stimmberechtigte Aktionär ist zur Teilnahme und Abstimmung berechtigt.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sollen an der Hauptversammlung teilnehmen. Ein Mitglied des Aufsichtsrats darf an der Hauptversammlung im Weg der Bild- und Tonübertragung teilnehmen, wenn es erkrankt ist oder versichert, für die An- und Abreise jeweils mehr als fünf Stunden zu benötigen.
- (4) Die Hauptversammlung kann auszugsweise oder vollständig in Bild und Ton übertragen werden. Die Übertragung kann auch in einer Form erfolgen, zu der die Öffentlichkeit uneingeschränkt Zugang hat. Die Form der Übertragung ist in der Einladung bekannt zu machen.
- (5) Wenn weder ein Kreditinstitut noch eine Aktionärsvereinigung mit der Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung bevollmächtigt wird, ist die Vollmacht schriftlich oder auf einem von der Gesellschaft näher zu bestimmenden elektronischen Weg zu erteilen. Die Einzelheiten für die Erteilung dieser Vollmachten werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung mitgeteilt.
- (6) Werden von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter zur Ausübung des Stimmrechts bevollmächtigt, so kann die Vollmacht in gleicher Weise erteilt werden. Die Wahrnehmung der Vollmacht ist ausgeschlossen, wenn ihr keine Einzelweisung zugrunde liegt. Die Einzelheiten für die Erteilung dieser Vollmachten werden ebenfalls zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung mitgeteilt.

§ 17

Ablauf der Hauptversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Falle der Verhinderung sein Stellvertreter, im Falle von dessen Verhinderung ein von der Hauptversammlung gewählter Versammlungsleiter.
- (2) Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Abhandlung der Tagesordnung sowie die Form der Abstimmung. Er bestimmt ferner die Reihenfolge der Wortbeiträge und kann das Frage- und Rederecht des Aktionärs angemessen beschränken. Er kann ferner festlegen, dass bei der Verwendung von Stimmkarten oder sonstigen Datenträgern mehrere Abstimmungen in einem Sammelgang zusammengefasst werden.

§ 18

Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingend gesetzliche Vorschriften entgegenstehen oder diese Satzung etwas anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Eine Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe.
- (2) Wahlen erfolgen ebenfalls mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht zwingend gesetzliche Vorschriften entgegenstehen oder diese Satzung etwas anderes vorsieht. Wird bei einer Wahl in einem ersten Wahlgang eine einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Bei dieser weiteren Wahl entscheidet die höchste Stimmenzahl, bei Stimmgleichheit das durch den Vorsitzenden der Hauptversammlung zu ziehende Los.

E.

Sonstige Regelungen

§ 19

Feststellung des Jahresabschlusses

- (1) Der Vorstand hat nach Ablauf des Geschäftsjahres innerhalb der gesetzlichen Fristen für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen, soweit die Gesellschaft nach den gesetzlichen Bestimmungen prüfpflichtig ist. Der Auftrag an den Abschlussprüfer wird vom Aufsichtsrat erteilt. Unverzüglich nach Aufstellung des Jahresabschlusses hat der Vorstand den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht, für den Fall der Prüfpflicht zusätzlich den Prüfbericht, dem Aufsichtsrat vorzulegen.

- (2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss und den Lagebericht des Vorstandes und den Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten. Er hat seinen Bericht innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Vorlagen zugegangen sind, dem Vorstand zuzuleiten. Billigt der Aufsichtsrat nach Prüfung den Jahresabschluss, ist dieser festgestellt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat beschließen, die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung zu überlassen.

§ 20

Rücklagen

- (1) Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so können sie Beträge bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen.

Sie sind darüber hinaus auch ermächtigt, weitere Beträge bis zu 100 % des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen, solange die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen oder soweit sie nach der Einstellung die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen würden.

- (2) Stellt die Hauptversammlung den Jahresabschluss fest, gilt Abs. (1) dieser Bestimmung entsprechend.

§ 21

Verwendung des Bilanzgewinnes

- (1) Die Hauptversammlung ist berechtigt, im Beschluss über die Verwendung des Bilanzergebnisses über die aufgrund § 58 I und II AktG gebildeten Rücklagen hinaus weitere Beiträge in Gewinnrücklagen einzustellen oder als Gewinn vorzutragen.
- (2) Die Hauptversammlung ist ermächtigt, auch eine andere Verwendung des Bilanzgewinnes als nach § 58 III AktG oder als die Verteilung unter die Aktionäre zu beschließen. Sie kann anstelle einer Bar- auch eine Sachausschüttung beschließen.
- (3) Nach Ablauf eines Geschäftsjahres kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates im Rahmen des § 59 AktG eine Abschlagsdividende an die Aktionäre ausschütten.

§ 22

Bekanntmachung

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger. Freiwillige Bekanntmachungen können auch nur auf einer Website der Gesellschaft erfolgen.

§ 23

Gründungskosten

Die Kosten der Gründung werden von der Gesellschaft getragen. Der Gesamtbetrag der Gründungskosten wird auf EUR 2.500,00 geschätzt.

Vorstehende Abschrift stimmt mit der Urschrift
überein.

München, den 08.04.2021



Konrad Selder, Notar a. D.,
als amtlich bestellter Vertreter von
Prof. Dr. Hartmut Wicke, Notar

